

1 H 3378 F



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

3

11. Jahrgang · Juni 1990

Berichte und Informationen

Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Streß- bewältigung

Inhalt

Wahlergebnisse
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Bundesvertreter-Versammlung
in Bremen
Seite 3

Das neue Medium Telefax
Seite 4

Benachrichtigung nicht berücksichtigter
Bewerber
Seite 4

Schmerzensgeld wird zum
Vermögensrecht
Seite 5

Streßbewältigung
Seite 5

Richter — ein Traumberuf?
Seite 6

Seminare zur Berufssituation
Seite 8

Aus den Bezirksgruppen
Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 9

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 10

Leserbrief zu PC-Richtlinien
Seite 10

Tip
Seite 10

Das Protokoll
Seite 11

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten
Seite 11

Beamtenversorgungsgesetz geändert
Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild: Erik Liebermann

Mehrheit für den Richterbund

Die Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wurde wiederum mit fünf Listen bestritten.

Nach dem amtlichen Endergebnis des Wahlvorstandes verteilen sich die insgesamt abgegebenen 829 gültigen Stimmen auf die einzelnen Listen und ergeben entsprechend folgende Sitze:

Liste	Stimmen	Sitz(e)
Richterbund	340	5
davon		
aus dem Bezirk Düsseldorf	116	
aus dem Bezirk Hamm	196	
aus dem Bezirk Köln	23	
von der bes. Landesliste	5	
Düsseldorf	120	1
Hamm	125	2
Köln/Bonn	183	3
ÖTV	61	0

Das Los entschied dabei gem. § 27 Abs. 2 WahlO über den 11. Platz zugunsten der Köln/Bonner Liste und verhinderte, daß die ÖTV einen Sitz erhielt.

Der HPR setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

1. Gerhard Zuberbier	OSTA	StA DO	DRB
2. Gerd Unterberg	StA	StA DU	DRB
3. Axel Vedder	OSTA	StA AC	DRB
4. Jost Schmiedeskamp	OSTA	StA BI	DRB
5. Wolfgang Rahmer	OSTA	GStA HAM	DRB
6. Joachim Semper	OSTA	StA HA	
7. Rolf Juschka	StA	StA MS	
8. Hans-Jürgen Köhler	StA	StA KR	
9. Joh. Heinrich Schaefer	OSTA	StA K	
10. Helmut Dropmann	OSTA	StA BN	
11. Dr. Holger Asmussen	StA	StA K	

In die Bezirkspersonalräte wurden gewählt:

in Düsseldorf			
1. Jürgen Kapischke	StA	StA D	
2. Jürgen Gaszczarz	StA	StA DU	
3. Michael Tillmanns	StA	StA W	
4. Ewald Bröhmer	OSTA	GStA D	
5. Heinz-Jürgen Vitz	StA	StA MG	
6. Marie-Luise Olf-Stark	StAin	StA KLE	
7. Otto Sallmann	StA	StA KR	

in Hamm			
1. Dirk Buhr	OSTA	StA BI	
2. Klaus Policke	StA	StA DO	
3. Wilfried Robineck	OSTA	StA BO	
4. Bruno Hotze	OSTA	GStA HAM	
5. Hannelore Jantke-Buck	StAin	StA MS	
6. Hans-Georg Metker	StA	StABO	
7. Dr. Karin Lohmann	StAin	StA HA	
8. Michael Schlotmann	StA	StA E	
9. Elisabeth Keller	StAin	StA E	

in Köln			
1. Stefan Nesseler	OSTA	StA K	
2. Egbert Bülls	StA	StA K	
3. Wolfgang Ehlen	StA	StA K	
4. Dr. Heinz-Friedrich Wunderlich	OSTA	GStA K	
5. Ulrich Gawlick	StA	StA BN	
6. Dietmar Lübbert	StA	StA AC	
7. Marie-Luise Schröder	StAin	StA BN	

RiStA wünscht allen Gewählten eine erfolgreiche Arbeit im Interesse aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte!

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Kein Personalausgleich für Mehrarbeit in Sicht

Der geschäftsführende Vorstand befaßte sich am 27. 3. 1990 und 2. 5. 1990 in Hamm mit dem Stil, in dem in letzter Zeit das Justizministerium mit der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft umgeht.

Anlaß dafür waren nicht nur das seit drei Jahren praktizierte Ausweichen des Ministers, sich auf Landesvertreterversammlungen des Richterbundes der Diskussion zu stellen und die Inkraftsetzung der AV vom 14. 2. 1990 ohne Beteiligung des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte (Bericht in RiStA 2/90). Kritik fand vielmehr auch die Art und Weise, wie die Verantwortlichkeit für die Mehrarbeit durch den verstärkten Einsatz von Arbeitsgemeinschaften für Referendare und die zusätzliche Zuweisung von Referendaren in den einzelnen Stagen vom Ministerium auf die Präsidien der Gerichte abgeschoben wird. Dabei fällt bereits unangenehm auf, daß der Minister die Mehrbelastung verniedlicht, wenn er an den Richterbund schreibt:

„Insoweit glaube ich allerdings, daß diese Mehrbelastung bei einer gleichmäßigen Verteilung der Ausbildungsaufgaben und einer Mobilisierung der durchaus vorhandenen Ausbildungsreserven ein noch erträgliches Maß nicht übersteigen wird. Dies um so mehr, als die zusätzlichen Einstellungen in den Referendardienst nicht auf einmal, sondern sukzessive über das Jahr verteilt erfolgen sollen, so daß auch die Mehrbelastung der Ausbilder erst nach und nach eintreten wird.

Geht man davon aus, daß pro Monat etwa 40 Referendare zusätzlich eingestellt werden, so ergibt sich für 1990 eine Mehrbelastung im Umfang von etwa 27 Pensen.“

Dazu meint der Minister darauf hinweisen zu können, daß nur 54% aller Richter und Staatsanwälte bisher mit der Referendarausbildung befaßt seien und die Präsidien die (Um)verteilung vornehmen könnten. Dabei übergeht Dr. Krumsiek, daß es letztlich um die Personalzuweisung geht, die der Minister mit der Neueinstellung von ca. 100 Kolleginnen und Kollegen in diesem Jahr bereits geplant haben will.

Diese jungen Leute sind aber nicht wegen zusätzlicher Arbeit vom Landtag bewilligt, sondern zum Ausgleich der Arbeitszeitreduzierung im sonstigen öffentlichen Dienst. Von daher ist auch die jetzt schnellere Wiederbesetzungsmöglichkeit freier Stellen nur ein Tropfen auf den heißen Stein der Überbelastung. Und schließlich müßte der Minister berücksichtigen, daß auch die notwendigen Stellen für die Referendarausbildung von ihm beim Landtag eingefordert werden müssen. Denn das zusätzliche Kontingent von Stellen ist Ge-

genstand des Pensenschlüssels, in dem die Referendarausbildung mit 0,1 Pensum eingesetzt ist.

Wenn der Abteilung eines Zivilrichters beim Amtsgericht das ganze Jahr über ein Referendar zugewiesen wird, müßte die Wertungszahl 660 also auf 594 gesenkt werden. Denn der Richter

Bundesvertreterversammlung des DRB am 10. und 11. Mai 1990 in Bremen

In seinem einleitenden Bericht wies der Vorsitzende des DRB, Dr. Pelz, unter anderem auf die Berücksichtigung der Ri und StA bei der ab 1. 1. 1990 in Kraft getretenen Besoldungsstrukturverbesserung hin, die sich für Ri und StA mit monatlich 60,— DM brutto mehr Gehalt auswirkt. Ferner bedankte er sich für die Hilfsbereitschaft aller Kolleg(inn)en, die zu dem Betrag von 275 000 DM im Hilfsfonds für kolumbianische Justizbedienstete beigetragen haben. Er bat, die Spendenaktion weiterhin zu unterstützen, weil das Geld dringend benötigt werde. Für die ausgeschiedene RinLG Sibylle Umlauf (Hamburg) wählten die Delegierten Kirstin Tüttenberg (PrSG Koblenz), zum Präsidiumsmitglied.

Nach intensiven Diskussionen verabschiedeten sie sodann die Thesen zur Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Frauenförderung sowie Vorschläge zur Ausbildungsreform als Diskussionsthemen.

Peter Doebel vom ZDF leitete abschließend die Diskussion „Justiz in Deutschland“.

Aus dem Justizministerium der DDR sprach sich Dr. Brachmann für eine behutsame Rechtsangleichung nach der staatlichen Vereinigung aus. Er hielt zwar die Neuordnung des Gerichtssystems in der DDR für notwendig, nicht aber eine bedenkenlose Übernahme des bundesdeutschen. Ziel sei u. a. die Erweiterung des Rechtsschutzes durch Schaffung der bisher in der DDR nicht vorhandenen Fachgerichtsbarkeiten, die zunächst durch spezielle Spruchkörper im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgestaltet werden sollen. Zudem sollen u. a. Kammern für Handels-sachen geschaffen, die Militärgerichte aufgelöst und der Strafvollzug in den Justizbereich eingegliedert werden.

steht nur in diesem Umfang der Rechtsprechung zur Verfügung!

Weitere Themen der Vorstandssitzungen waren das Inkrafttreten der Beihilfe-Änderungen zum 1. Juli 1990, bei denen die Bedenken der Verbände in keiner Weise berücksichtigt wurden — die VO (vom 9. 2. 1990) ist im GVBl. NW 1990, S. 118, abgedruckt —, die Änderung der Juristen-Ausbildung und die Vorbereitung des Deutschen Richtertages 1991, der vom 23. bis 25. September 1991 in Köln stattfinden wird. Ein Schwerpunkt dieser Veranstaltung wird auf der Eingliederung der DDR ins westliche Rechtssystem sowohl im bundesrepublikanischen wie im europäischen Bereich liegen.

MinDir. Thomas aus dem Bundesjustizministerium befürwortete, in der DDR entsprechend dem Grundgedanken des Art. 19 Abs. 4 GG einen umfassenden Rechtsschutz zu verwirklichen, der angesichts der sachlichen und personellen Ressourcen aber voraussichtlich nicht schnell zu erreichen sei.

Der Vorsitzende des neu gegründeten Richterbundes der DDR, Dr. Brüning, betonte die Notwendigkeit einer Vergangenheitsbewältigung im Bereich der DDR-Richterschaft. Seinen Standpunkt teilte der Vorsitzende der neu gegründeten Berufsvereinigung der Staatsanwälte der DDR, Bischoff, für den Bereich der dortigen Staatsanwaltschaft.

Bedenken meldete Dr. Pelz dagegen an, die Rechtsangleichung auf die lange Bank zu schieben. Vielmehr seien die Rechtsstaatlichkeitsgebote, wie sie z. B. in Art. 4 der MRK verankert seien, ohne Abstriche sofort und jedenfalls auch schon in der Übergangszeit zu übernehmen und in der DDR zu verwirklichen.

Die anschließenden Beiträge der übrigen, vorgenannten Podiumsmitglieder zeigten, daß bisher insoweit konkrete Lösungsansätze fehlen und das Problem der Rechtsstaatlichkeit nicht als dringend angesehen wird. Als Dr. Brachmann sogar äußerte, die DDR sei bisher kein Unrechtsstaat gewesen, zeigten sich die Zuhörer sehr betroffen und waren erleichtert, als andere Vertreter der DDR-Justiz ihre Einsicht und Selbstreflexion zum Ausdruck brachten.

Es gibt also noch viel zu tun: Mit der beabsichtigten „Ausleihe“ von 100 bundesdeutschen Richtern der Fachgerichtsbarkeiten in die DDR und Übersendung einiger Kommentare von hieben nach drüben ist sicher erst ein ganz kleiner Schritt auf dem Weg zur Rechteinheit getan.

Das neue Medium Telefax

Was sich in unserer schnelllebigen Zeit bei der Vereinfachung der Kommunikation bewährt, entpuppt sich bei der Justiz, die ja nun einmal weniger schnelllebig und auf Probleme spezialisiert ist, als Quelle für Schwierigkeiten: der Einsatz von Telefax!

Wer bedenkt schon, daß der Text auf dem Thermo-Papier in fünf Jahren verblaßt ist, sich also das Gericht bei Zurückverweisung, der Bundesgerichtshof oder das später auf Unterhaltsänderung angegangene Gericht leicht mit Akten konfrontiert sieht, die Leerblätter aufweisen. Es stellt sich die Frage: Dürfen derlei zustandegewordene Schriftsätze eigentlich in die Akten? Wo steht, daß Urkundenechtheit gewährleistet sein muß? Und wer ist — auch als Kostenträger — dafür verantwortlich, daß die Akten mit Schriftsätzen ausgestattet werden, die fünf Jahre überdauern?

Böse sieht es auch für denjenigen aus, der glaubt, sich dadurch fit halten zu können, daß er beim Aktenstudium Kaffee trinkt. Wer eine heiße Tasse oder Kanne auf das Thempapier stellt, verursacht nicht wiedergutzumachenden Schaden.

Die aufgezeigten Nachteile wären vielleicht zu verkraften, wenn es nicht schon etliche Versäumnisurteile gegeben hätte und eine Flut von Wiedereinsetzungsanträgen zu befürchten ist, die mit der Art und Weise zusammenhängen, in der sich die Übermittlung von Schriftsätzen, ihr Eingang bei Gericht und deren Beurkundung vollziehen.

Wie in RiStA 6/1989 berichtet wurde, haben bisher erst die größeren Gerichte und die Staatsanwaltschaften einen Telefax-Anschluß. Die Hoffnung des Ministeriums, daß auf diesem Wege auch die im selben Gebäude untergebrachten weiteren Gerichte mit der Telefax-Nummer bedient werden könnten, hat der Beschluß des OLG Düsseldorf — 5 Ss (OWi) 5/90 — (OWi) 12/90 I — teilweise¹⁾ zunichte gemacht. In dem Beschluß wird der Antrag eines Bußgeld-Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde mit der Begründung als unzulässig verworfen, durch den Eingang des per Telefax übermittelten Antrags bei dem Landgericht sei die Frist nicht gewahrt. Denn anders als bei der gemeinsamen Briefannahmestelle für das betreffende Land- und Amtsgericht verfügten diese Gerichte über keinen gemeinsamen Telefaxanschluß.

Ergo: Solange sich das an das Amtsgericht per Telefax eingelegte Rechtsmittel noch im Landgericht befindet, ist die Frist nicht gewahrt. Die Beförde-

rung des Schriftsatzes durch das Landgericht an die Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist mithin ein Botendienst, der der Partei zuzurechnen ist, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

Welche Partei sieht da schon durch, zumal dann, wenn das Amtsgericht auch noch in seinem Briefkopf mit der Telefax-Nummer „wirbt“! Und wie ist die Frage in den Fällen zu beurteilen, in denen der Telefax-Anschluß der StA im Gebäude des Landgerichts etabliert ist? Die Nummer ist eine Anschlußkombination des Telefon-Hauptanschlusses, also im Zweifel des Landgerichts. Soll für die Rechtzeitigkeit der an das Landgericht gerichteten Schriftsätze gleichwohl erst der Eingang bei der gemeinsamen Briefannahmestelle entscheidend sein? Für den Richter gilt jedenfalls: Steht das Telefaxgerät nicht in dem Gericht, bei dem die Frist eingehalten werden muß, ist auch das Telefax-Datum auf dem Schriftsatz kein Indiz: Das bei der aufgebenden Partei (Anwalt) benutzte Uhrwerk kann beliebig verstellt werden.

Mißstand wird behoben

Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber bei der Besetzung von Beförderungsstellen

Bleibt nach dem Ausscheiden eines Vorsitzenden dessen Stelle vakant, ist die gesetzmäßige Besetzung des betreffenden Spruchkörpers gefährdet. Die Befürchtung, dies könne bei verzögerter Neubesetzung leicht passieren, mag bei dem Erlaß der AV des JM vom 25. 10. 1973 i. d. F. vom 3. 6. 1986 mitgewirkt haben, nach der ein Mitbewerber von seinem Unterliegen erst benachrichtigt wurde, wenn die ausgeschriebene Stelle dem erfolgreichen Bewerber übertragen war. Waren mehrere Stellen ausgeschrieben, durfte die Benachrichtigung nach dieser AV sogar erst nach Besetzung aller von der Ausschreibung erfaßten Stellen erfolgen. Ist nämlich dem erfolgreichen Mitbewerber seine Ernennungsurkunde ausgehändigt, läßt sich die Stelle nicht mehr einem anderen Bewerber übertragen, weil eine erfolgte Beförderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Zu der nachträglichen Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß des Zweiten Senats²⁾ auf die Verfassungsbeschwerde einer als Mitbewerberin unterlegenen Lehrerin wie folgt Stellung genommen:

Aber es gibt weitere Probleme: Kommen mehrere Anwälte kurz vor Mitternacht auf die Idee, fristwährend Rechtsmittel einzulegen, kann der Anschluß besetzt sein und die Frist verpatzt. Das gleiche gilt, wenn das Gerät plötzlich nicht mehr funktioniert oder das vorhandene Papier im Empfängergerät nicht ausreicht. Kommt es für den Erfolg des Wiedereinsetzungsgesuches darauf an, ob der Anwalt sich nun anderer Übermittlungsmöglichkeiten nicht mehr rechtzeitig bedienen konnte? Oder mußte er mit der Gefahr rechnen, beim Telefaxen nicht rechtzeitig durchzudringen?

Unbefriedigend geregelt ist wohl auch die Kostenfrage. Ein Achtminuteneinsatz des Geräts kostet 0,23 DM. Das Papier beim Empfänger hat der Absender nicht zu bezahlen. Also geht es zu Lasten der Justiz, wenn ein Schriftsatz, z. B. bei einer Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, 100fach gefaxt werden muß! Wo bleibt da der Gleichheitsgrundsatz gegenüber denjenigen, die — bis ihre Beschwerde in zweiter Instanz kostenpflichtig zurückgewiesen wird — um ihre Fotokopierkosten kämpfen?

Der Umstand, daß die Klage nach der endgültigen Stellenbesetzung durch den Mitbewerber nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg habe erhoben werden können, schränke zwar den Rechtsschutz des unterlegenen Bewerbers nicht unzumutbar ein. Doch dürfe der unterlegene Bewerber nicht dadurch rechtlos gestellt werden, daß er nach der Ernennung des Mitbewerbers vom Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens erfahre.

Deshalb müsse er „innerhalb einer für seine Rechtsschutzentscheidung ausreichenden Zeitspanne vor der Ernennung des Mitbewerbers durch eine Mitteilung seines Dienstherrn Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens erhalten“.

Der JM hat den Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit hierauf eine geänderte Fassung der genannten AV vorgelegt. Diese AV sieht nun auch eine Benachrichtigung des abgelehnten Bewerbers vor der Neubesetzung vor. Ihm wird unter seiner Dienstanschrift mitgeteilt, daß beabsichtigt ist, die Stelle einem Mitbewerber zu übertragen, und daß dem Besetzungsverfahren nach Ablauf von zwei Wochen, vom Datum des Schreibens an gerechnet, Fortgang

gegeben wird. Eine Benennung des durchgedrungenen Mitbewerbers erfolgt nicht.

Die beabsichtigte Verfahrensweise wirft die Frage auf, inwiefern ohne Kenntnis des erfolgreichen Mitbewerbers überhaupt sachgerecht entschieden werden kann, ob vorläufiger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden soll oder nicht. Wie das Verfassungsgericht ausführt, „darf das dem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren vorgelagerte Verwaltungsverfahren nicht so ausgestaltet sein, daß es den gerichtlichen Rechtsschutz vereitelt oder unzumutbar erschwert“. Es kommt also darauf an, ob es für die Rechtsschutzmöglichkeiten des unterlegenen Bewerbers ein unzumutbares Erschwernis bedeutet, den erfolgreichen bzw. als solchen vorgesehenen Mitbewerber nicht zu kennen und

Schmerzensgeldanspruch wird zum Vermögensrecht

Mit Wirkung zum 1. Juli 1990 entfällt § 847 I 2 BGB ersatzlos. Damit ist der Schmerzensgeldanspruch zukünftig nicht länger ein höchstpersönliches, sondern ein Vermögensrecht.

Infolge dieser Neuregelung können fortan die Erben eines nach diesem Zeitpunkt Verstorbenen eine Entschädigung für die Schmerzen einklagen, die der verletzte Erblasser erlitten hat.

Begrüßenswert ist diese Gesetzesänderung insofern, als damit das Zufallsmoment keine Rolle mehr spielt, sondern nunmehr ohne Bedeutung ist, ob der Geschädigte die Schmerzensgeldklage noch vor seinem Tod rechtshängig gemacht hat. Das Erfordernis, den Verletzten gewissermaßen zwischen Leben und Tod zur Einreichung einer Klage zu veranlassen, entfällt damit. Auch ist der Trick der Anwälte, die Schmerzensgeldklage in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts einzuwerfen, um auf diese Weise nicht nur Anhängigkeit, sondern sogleich Rechtshängigkeit herbeizuführen, nicht mehr nötig. Die Klage kann vielmehr auch noch nach dem Tod des Geschädigten in Ruhe auf ihre Erfolgsaussicht hin geprüft werden.

Zu befürchten ist allerdings, daß die Gesetzesänderung nicht zu einer — nunmehr theoretisch möglichen — sorgfältigeren Prüfung der Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs führt, sondern sich vielmehr viele Erben (bzw. deren Anwälte) veranlaßt sehen, bei fremdverschuldeten Todesfällen automatisch Schmerzensgeld (mit-)einzuklagen. Da es bei willkürlichen Schmerzensgeldklagen aber i. d. R. schon an der Schlüssigkeit fehlen wird, dürfte diese mögliche Vorgehensweise nicht zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Kammern führen, so daß die Neuregelung insgesamt positiv zu beurteilen ist.

— was für seine Entscheidung besondere Bedeutung haben könnte — über die Gründe im unklaren zu sein, die zum Obsiegen des anderen und eigenen Unterliegen geführt haben.

Um dem Rechnung zu tragen, soll in einem weiteren besonderen Erlaß an die Mittelbehörden festgelegt werden, daß dem unterlegenen Bewerber auf Rückfrage der Name des erfolgreichen Mitbewerbers wie auch die Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, offen gelegt werden.

Damit dürfte — wird sie mit dem erforderlichen Fingerspitzengefühl ge-

Streßbewältigung

Richter/Staatsanwalt und Streß. Ein Wortpaar, daß — jedenfalls nach den üblichen Äußerungen der Betroffenen — zusammengehört wie Pech und Schwefel? Die Antwort: Ja, denn jeder hat Streß, kennt ihn, braucht ihn — auch der Richter/Staatsanwalt. Wenn der Richter/Staatsanwalt über Streß klagt, werden damit aber immer nur seine negativen Seiten verstanden. Die sind aber nicht alles. In der Umgangssprache wird als Streß alles verstanden, was hetzt, überfordert, aufregt, einengt und damit letztlich krank macht, also negativ auf den Menschen wirkt und ihn belastet. Mit dem so häufigen Satz „ich leide unter Streß“ werden aber auch die Folgen der Belastungen, d. h. die Beanspruchung des Menschen, als Streß bezeichnet.

Der Arbeitsphysiologe Prof. Dr. med. Wolf Müller-Limmroth hat in einer Studie das Phänomen Streß in einer für alle Arbeitsbereiche gültigen Weise beleuchtet. Danach ist Streß als Reaktion auf Stressoren zu sehen: „Streß ist die unspezifische Reaktion des Körpers auf jede Anforderung, die an ihn gestellt wird.“ Stressoren sind Belastungen oder Reize, die Streß im Körper auslösen. Dazu gehört alles, was in irgendeiner Form auf den Organismus einwirkt, sei es als äußere Belastung oder auch als von innen (durch Vorstellung, Erinnerung) kommender Reiz. Dies sind keineswegs nur negative Reize, sondern auch positive Ereignisse sind Stressoren. Das bedeutet, daß Streß nicht nur negativ verstanden werden darf. Streß ist eine uralte menschliche Reaktion, die in ihrer nicht übersteigerten physiologischen Form eine sinnvolle, ja notwendige Voraussetzung für Körperarbeit ist.

Der normale und notwendige Streß wird als Eustreß bezeichnet. Im Eustreß lebt und arbeitet man, wenn der Ein-

strom von Reizen ein — allerdings von Mensch zu Mensch unterschiedliches — optimales Maß erreicht. Der Streß wird zum täglichen Disstreß, wenn die Reaktion auf die Stressoren übersteigert und die „Mobilmachung“ nicht durch körperliche Betätigung abgebaut wird. Wo der Eustreß endet und der Disstreß beginnt, ist von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Eine Arbeitsbelastung, die den einen Menschen fordert, aber nicht überfordert, die von ihm als Herausforderung betrachtet und im Eustreß verrichtet wird, kann einen anderen Menschen völlig überfordern und für ihn zum gefährlichen Disstreß werden. Solche zum Disstreß führende Stressoren kennt jeder Richter/Staatsanwalt: Übermäßige Eingangszahlen, die den Aktenberg steigen lassen; überflüssige Dezernatsarbeit, weil die Geschäftsstelle — vor allem bei den Amtsgerichten — die ihr obliegenden Arbeiten (wie z. B. Zustellungen, Ladungen von Parteien und Zeugen u. a.) auf den Richter abwälzt; Kammervorsitzende, die in Disstreß geraten, weil wegen hoher Eingangszahlen der Bestand wächst, und sie deshalb vermehrt terminieren, was wiederum zum Disstreß bei den Beisitzern führt; das Nebeneinander von Kammer- und Einzelrichtersachen und vieles mehr.

Diese Faktoren gehören zu den sogenannten psycho-mental und psychosozialen Stressoren, von denen Müller-Limmroth vor allem folgende nennt:

- hohe geistige Anforderungen (wahrnehmen, prüfen, beurteilen, entscheiden),
- hohe Verantwortung,
- Entscheidungsdruck,
- Zwang zur Bewährung,
- Monotonie,
- Fremdbestimmung der Arbeit,
- stereotype Wiederholung von Tätigkeiten,
- Einordnung in die betriebliche Hierarchie,
- soziale Isolierung,
- soziale Konflikte.

ROBEN

SEIT 1880

U. Eggert

2000 HAMBURG 76
Mundburger Damm 4
Tel. (040) 220187-88

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



handhabt — eine den Anforderungen der Verfassungsgerichtsentscheidung entsprechende und faire Regelung getroffen worden sein.

¹⁾ vom 15. 1. 1990

²⁾ vom 19. 9. 1989, abgedruckt: DVBl. 1989/1247

Insbesondere die ersten dieser Stressoren kommen häufig bei dem Richter/Staatsanwalt vor.

Der Distress hat Folgen, wenn er nicht körperlich abregiert wird; nach kurzzeitiger Einwirkung von Stressoren steigt der Adrenalin- und Noradrenalin-Spiegel und die Konzentration der Energieträger (Fettsäuren, Triglyceride). Der Anstieg von Blutzucker und Blutfetten bedeutet aber eine besondere Gefahr: Wenn Blutzucker nicht durch Muskelarbeit verbraucht wird, muß zur Wiederherstellung eines normalen Blutzuckerspiegels vermehrt Insulin ins Blut abgegeben werden, um den Blutzucker durch Abgabe in die Leber und die Muskulatur wieder auf normale Höhe zu bringen. Ist darum ein Mensch jahrelang einem Distress ausgesetzt und betätigt er sich körperlich wenig, um die streßbedingte Blutzuckererhöhung abzubauen, so bedeutet das eine erhöhte Beanspruchung der Insulinproduktion mit der Gefahr des vorzeitigen Auftretens eines Altersdiabetes.

Die durch Streß überhöhten und ohne körperliche Bewegung nur langsam abgebauten Blutfette führen zu Fettablagerungen in den Blutgefäßwänden und begünstigen so die Ausbildung einer Arteriosklerose. Diese wiederum kann schwerwiegende Folgen, z. B. einen Herzinfarkt, nach sich ziehen. Es ist deshalb ungemein wichtig, daß die Blutzucker und Blufette durch körperliche Betätigung abgebaut werden. Körperliche Arbeit ist für die in der Streßreaktion erzeugte „Mobilisierung“ ein unentbehrliches Ventil. Je mehr körperliche Tätigkeit bei einer streßgeladenen Arbeit ausgeübt wird, desto geringer ist die gesundheitliche Gefährdung. Die Funktion der körperlichen Belastung

als Ventil kennt wohl jeder: Wer hat nicht schon einmal seinen über Tag angestauten „Frustr“ abends bei Gartenarbeiten, beim Joggen oder im Fitneßstudio abgebaut und sich hinterher wohliger entspannt gefühlt.

Arbeiten mit stärkeren Stressoren sollten auf die Zeiten des Leistungshochs am Vormittag verlegt werden, weil in dieser Zeitspanne nicht nur mehr geleistet werden kann, sondern auch Stressoren weniger intensiv wirken. Auch die höchste Leistungsdichte sollte in die Zeit des Leistungshochs verlegt werden. Dagegen sollte im Leistungstief am frühen Nachmittag keine zu hohe Leistung gefordert werden. Gliederung der Arbeitsmenge vermeidet, daß sich Arbeitsberge beim einzelnen bilden, die „erdrückend“ wirken. Pausengestaltung bietet Möglichkeiten zur Monotoniedämpfung. Besonders günstig ist es, wenn der einzelne die Lage der Pause selbst bestimmen kann. Dann kann er verstärkt auf seinen persönlichen Tagesrhythmus Rücksicht nehmen.

Neben diesen bietet Müller-Limmroth weitere Strategien gegen Streß an, die er im einzelnen erläutert:

- Stressoren am Arbeitsplatz durch gestalterische und organisatorische Maßnahmen optimieren,
- Stressoren durch Überprüfen und ggf. Änderung persönlicher Einstellungen mindern,
- Distress in der Freizeit ausgleichen und die Widerstandskraft gegen Streß erhöhen.

Wer sich über Streß, Stressoren und Strategien gegen Streß weiter informieren möchte, kann die Broschüre „Arbeit und Streß“ beim Bayerischen Sozialministerium, Winzererstr. 9, 8000 München 40, anfordern, die sich mit den Thesen Müller-Limmroths im einzelnen auseinandersetzt.

Richter, ein Traumberuf?

Eine nicht ganz ernstgemeinte Abrechnung mit meinen ersten Monaten als Proberichterin

Aus Fernsehserien wie „L.A.-Law“ ist ja genügend bekannt, daß Rechtsanwälte lebensgewandt und weltoffen sind, während Richter mehr oder weniger vertrottelt an der Wirklichkeit vorbeileben. Aus den Medien weiß man, daß die deutsche Justiz ein Fehlurteil nach dem anderen erläßt. Anwälte können — zumindest wenn sie einen Prozeß verloren haben — davon berichten, wieviele unfähige Richter es gibt. Die Richter selbst klagen über Personal- und Materialmangel und das Äußerste, was sie in ihrem Leben erreichen können — ich zitiere einen Anwalt — ist der Erwerb eines Eckreihenhauses. Alles zwingende Gründe für einen Assessor mit Prädikatsexamen, großen Plänen für die Zukunft und Freude an Leben und Luxus, die Richterlaufbahn einzuschlagen. So auch für mich.

Die ersten Wochen

Als ich am 2. Oktober 1989 mein Arbeitszimmer — es liegt vier Etagen unterhalb der Geschäftsstelle und des Vorsitzendenzimmers, aber man kann sich ja hocharbeiten — das erste Mal betrete, strafft der leere Aktenbuck die Klagen der Richter über Arbeitsüberlastung Lügen. Keine einzige Akte. Sollten meine Stations-Anwälte doch recht gehabt haben („ein Richter fährt um 14 Uhr mit seinem Golf zum Tennisspielen, ein Anwalt frühestens um 22 Uhr mit seinem Mercedes nach Hause...“)?

Aber der Grund für die Einöde klärt sich bald auf. Mein Vorgänger ist zur Zeit in Urlaub, so daß keine Vorlagen notiert sind. Schon ein paar Minuten später wird mir ca. 1 Meter Akten gebracht. Warum hat mir bloß niemand beigebracht, was ich mit einer Akte mache, die mir vorgelegt wird!? Warum habe ich nur gelernt, Urteile zu schreiben!? Es kann doch unmöglich jede Sache spruchreif sein, die ich zugetragen bekomme...

Die ersten Tage verbringe ich also damit, daß ich mit Akten zwischen meinem Vorsitzenden und meinem Zimmer hin- und herlaufe, um ihn zu fragen, was jeweils zu veranlassen ist. Dabei gehen die vier Etagen, die ich zu überbrücken habe, mindestens so in die Beine wie das viele Lesen auf die Augen. Naja, so spart man sich ein Bodybuilding-Studio. Schon nach kurzer Zeit weiß ich dann, daß man immer zuerst auf den Aktendeckel schauen muß (bin ich überhaupt zuständig?) und dann auf die letzte Seite (ist die Klage vielleicht zurückgenommen worden?). Auch die Hemmungen, Verfügungen auf die Rückseite von Schriftsätzen zu schreiben, sind schnell abgebaut. Form und

Inhalt von Beschlüssen habe ich bald verstanden. Folge: ich gewinne Zeit, weil ich nicht ständig 4 Stockwerke zu meinem Vorsitzenden erklimmen muß. Und ich bin dankbar für jedes bißchen Zeit, das ich einsparen kann. Ich wußte ja, daß jeder Richter 1½ Pensen zu bearbeiten hat; ich habe allerdings das Gefühl, daß ich mindestens 5 Pensen bewältigen muß.

Aber: Alles hat natürlich 2 Seiten. Und da ich die geborene Optimistin bin, erkenne ich die positiven Aspekte dieser ersten Wochen an: endlich lerne ich, meinen Tagesablauf anständig zu organisieren. Die Zeit für die Nahrungsaufnahme wird auf das Notwendigste beschränkt. Morgens 10 Minuten, mittags 15 Minuten (nur nicht zu früh in die Kantine, sonst muß man noch Zeit fürs Anstehen vergeuden), abends während der Fernsehnachrichten (in der ARD, weil sie dort 5 Min. kürzer sind als im ZDF). Später gelingt mir eine weitere Zeiteinsparung: Die Nachrichten höre ich während der Hin- und Rückfahrt im Auto, so daß ich während des Abendessens juristische Probleme überdenken kann... Und überhaupt, was mir von meinen bisherigen Beschäftigungen alles erspart bleibt: Tennisspielen ist ohnehin schädlich für die Gelenke, radfahren ist beim heutigen Verkehr sowieso zu gefährlich, spazieren gehen doch keine effektive Art der Fortbewegung. Auch die Kosten fürs Golfspielen spare ich dank der Akten. Schlafen? — das kann ich immer noch, wenn ich pensioniert bin.

Aber das Richterdasein besteht ja nicht nur aus Aktenstudium. Acht Tage nach Dienstantritt habe ich meine erste Sitzung. Und da wir in „meiner“ Kammer alle Beweisaufnahmen durch den jeweiligen Berichterstatte als beauftragten Richter durchführen, versuche ich, meine Aufregung unter der maßgeschneiderten Robe zu verbergen und gebe mich in meinen Sitzungssaal. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich jemals ein Mensch einsamer gefühlt hat. Wäre ich doch Anwältin geworden, dann müßte ich wenigstens nur dann reden, wenn der Richter mich dazu auffordert. Und wie beneide ich die Proberichter, bei denen die Beweisaufnahmen vor der Kammer durchgeführt werden! Obwohl ich mich das ganze Wochenende so sorgfältig auf die Sitzung vorbereite, daß ich die Akten fast auswendig kann, frage ich mich, ob ich den Vormittag lebend überstehe. Meine einzige Hoffnung ist die Protokollführerin: wenigstens eine, die weiß, wo's langgeht... Und dann kommen die Anwälte, die Parteien, die Zeugen. Und plötzlich ist die Aufregung wie weggeblasen. Alles läuft wie am Schnürchen. Belehrung — Angaben zur Person — zur Sache... Bin wirklich ich die Richterin, die ich

mit fester Stimme die Zeugenaussagen ins Protokoll diktieren höre? Der es gelingt, die Parteien zu vergleichen, die sich seit über 2 Jahren über durchfeuchtete Wände und andere Mißlichkeiten streiten?

Nach der Sitzung könnte ich die ganze Welt umarmen. Was habe ich für ein Glück, daß wir in „meiner“ Kammer die Zeugen durch den beauftragten Richter vernehmen! Die armen jungen Kollegen, die das nur als Beisitzer (böse Zungen sagen ja auch „Beischläfer“) erleben dürfen!

Die folgenden Wochen vergehen wie im Fluge mit Aktenstudium, Votieren für die Kammersitzungen, ggf. Beraten, Vorbereiten meiner Sitzung als beauftragte oder Einzel-Richterin. Hinzu kommt der Versuch, mich bei den Präsidiumsmitgliedern vorzustellen. Hierbei erfahre ich das erste Mal aus eigener Anschauung, was richterliche Unabhängigkeit bedeutet, denn meist klopfe ich an verschlossene Türen. Um so größer ist die Freude, wenn ich wider Erwarten einen der Gesuchten antreffe. Daß alle — wenn ich sie endlich erwische habe — einen ausgeglichenen und zufriedenen Eindruck machen und Zeit für ein Gespräch mit mir haben, baut mich auf: es scheint also eine Chance zu bestehen, die 100-Stunden-Woche der ersten Zeit ohne bleibende Schäden zu überleben.

It's getting better...

Nach knapp 3 Monaten ist dann das Schlimmste überstanden. Ich kenne fast alle Akten, die in meinem Dezernat in Umlauf sind. Ich habe die Beweisbeschlüsse, die ich an meinen Sitzungstagen ausführe, selbst verfaßt. Mindestens einen aktenfreien Tag in der Woche kann ich mir schon leisten (was das für Folgen hat, sieht man an diesem Artikel...). Ich bin besonders stolz darauf, daß ich jede Sache, die auf meinen Tisch kommt, innerhalb von spätestens 3 bis 4 Tagen bearbeite. Mein Nachfolger wird es mir danken; ich hinterlasse kein einziges „U-Boot“.

Und die Arbeit macht Spaß. Besonders freue ich mich immer auf meine Dienstags-Sitzungen, für die ich als Richterin allein verantwortlich bin. Nachdem ich mit Rücksicht auf den Gerichtsetat inzwischen mit Diktiergerät arbeite, versuche ich allerdings noch das Problem zu lösen, wie ich die Würde des Gerichts am besten wahre, wenn ich mich am Anfang jeder Sitzung (mit oder ohne Robe?) unter den Tisch begeben muß, um das Gerät anzuschließen.

Ein weiteres Problem sind die Anwälte. Nein, natürlich nicht die Anwälte als solche. Die waren bislang eigentlich alle nett. Schauernärrchen von Rechtsanwälten, die versuchen, junge Richter in der Sitzung aus der Fassung zu bringen, kann ich nicht berichten. Im Gegenteil, sie waren stets kooperativ, aufgeschlossen und hilfsbereit. Vielleicht liegt es daran, daß für mich Anwälte Kollegen sind, die eben nur einen anderen juristischen Beruf ergriffen haben. Und zwar einen, bei dem sie schon mehr als genug unter Druck sind, sei es von ihren Mandanten oder auch Seniorpartnern. Warum sollte also auch ich ihnen noch zu setzen? Allerdings: es gibt Jungs, die erst nach der zweiten Fristverlängerung aktiv werden. Aber selbst bei solch schwierigen Fällen kann nach meiner Erfahrung ein freundliches Telefonat Wunder wirken.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit — Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Bad Kissinger Kur plus Naturheilverfahren

Entspannen, regenerieren, vorbeugen mit klassischer Kur oder bewährten Naturheilverfahren. Ärztlich geleitet.

Genießen Sie die großzügige Atmosphäre, modernen Komfort und ein umfangreiches Freizeit- und Fitneßangebot.

Beihilfefähig.



Wir informieren
Sie gerne:

SANATORIUM
FRANKENLAND

KUR-CENTER

Postfach 1760 p 8730 Bad Kissingen
Telefon 09 71 / 810

Ein echtes Problem ist für mich dagegen die Anzahl der Anwälte. Ich versuche zwar, mir allmählich die Namen und die dazugehörigen Gesichter einzuprägen. Aber es sind einfach zu viele. Im Gedächtnis bleiben diejenigen, die irgendwie positiv oder negativ aufgefallen sind.

Im übrigen genieße ich die richterliche Unabhängigkeit, insbesondere die zeitliche Ungebundenheit. Wenn ich morgens um 6.30 Uhr aufstehe, fühle ich mich zwar noch recht abhängig. Abhängig davon, spätestens um 8 Uhr im Gericht zu sein, damit ich noch eine Lücke auf dem Richter-Parkplatz finde. Man sollte doch mal in den Materialien zu Art. 97 GG nachforschen, ob die richterliche Unabhängigkeit nicht auch erfordert, daß jedem Richter jederzeit eine Parklücke zur Verfügung steht. Das Bewußtsein der Unabhängigkeit nimmt allerdings im Laufe des Tages zu. So bin ich zum Einkaufen nicht auf samstags angewiesen, sondern kann immer, wenn mir danach ist, die Geschäfte unsicher machen — ich will ja schließlich als Richterin mindestens so gut angezogen sein wie einige der Anwälte!

Schließlich sind die Material- und Personalprobleme lang nicht so groß, wie behauptet wird. Wenn ich bei der Materialverwaltung um „ein paar“ Kullinen nachsuche, dann bekomme ich

Südafrika Gruppenreise im VW-Bus

Versch. Termine, Flug/VP, Rundreise Pretoria, Krüger-Park, Zululand, Durban, Kapstadt. Privatkontakte u. v. m., 4190, — DM: Fürst, Pl. 1208, 5107 Simmerath (Rückporto).

auch „ein Paar“. Das Handtuch in meinem Zimmer wird alle 4 bis 6 Wochen gewechselt. Und die Kanzlei braucht höchstens 2½ Wochen, um die diktierten Urteile zu schreiben, so daß ich nach der Sitzung üppige 3 Tage zur Verfügung habe, um meine Entscheidungen abzufassen. Was will man mehr?

Ich jedenfalls — und das ist nun ganz ernstgemeint — bedaure bislang nicht, daß ich das Angebot eines renommierten Anwaltsbüros ausgeschlagen und die Möglichkeit, mich zu habilitieren, nicht wahrgenommen habe. Und wenn alles so gut weiterläuft wie bisher, dann werde ich es wohl auch nicht bedauern. Um eine „Lehrtätigkeit“ auszuüben, muß ich nicht Professorin werden, da kann ich auch Arbeitsgemeinschaften leiten. Und auch die Chancen, irgendwann mal ein höheres „R“ zu erreichen, stehen gut, zumal die Alterspyramide der Richter recht günstig ist.

Also — Richter, ein Traumberuf? — für mich ja.

Richterin Dr. Anja Bogler, Düsseldorf

Seminare zur Berufssituation von Richtern und Staatsanwälten

Die normative Erwartung, daß man klaglos zurechtkommen müsse, wenn man dazugehören will, macht es für jeden schwer, über Belastungen und Probleme zu reden. Ein wesentlicher Schritt in dieser Richtung geschieht in den Seminaren, die der Richterbund in verschiedenen Bundesländern in den letzten Jahren nach dem sogenannten „Hamburger Modell“ (vgl. DRiZ 1985, Heft 11) durchgeführt und in Nordrhein-Westfalen für Assessoren regelmäßig in verschiedenen Orten stattfindet (vgl. die Berichte in RiStA 1/1987; 5/1988).

Hier ergeben sich bei der Problemlösung bereits erste Ansätze, wenn die Teilnehmer im Kontakt mit Kollegen feststellen, daß es diesen nicht anders geht als einem selbst. So ist schon die Tatsache eine Lösung, daß es einen Raum gibt, in dem über die Probleme geredet werden kann, ohne daß individuell zuschreibbare Konsequenzen zu erwarten sind. Und dann stellt man darüber hinaus fest, daß andere Kollegen andere Arbeitsstile, Techniken, Wege und Lösungen gefunden haben (z. B. hinsichtlich Arbeitseinteilung, Terminierung, Koordination mit der Geschäftsstelle etc.), die den bisher gewählten „einzigen möglichen“ Lösungen weit überlegen sind.

Auf einer anderen Ebene liegen Lösungstechniken, die dem „Streß-Management“ entlehnt sind. Dabei geht es darum, die individuelle Koppelung zwischen streßauslösender Situation und Bewältigungsverhalten näher zu betrachten, die Sensibilität für die kognitiven, emotionalen und körperlichen Streßwirkungen zu erhöhen, unterscheiden zu lernen zwischen „hausgemachtem“ und vorgegebenem Streß und schließlich kognitive, emotionale und körperliche Distanzierungs- und Abgrenzungstechniken bis hin zu körperlichen Entspannungstechniken auszuprobieren.

Eine dritte Lösung liegt im organisatorischen Bereich. In Hamburger Seminaren haben z. B. Assessoren klare Konzepte dazu entwickelt, wie aus ihrer Erfahrung und nach ihren Wünschen die Situation für den Berufsanfänger gestaltet sein sollte. Sie haben damit eine breite Resonanz bei Präsidien und Richtervereinen gefunden, deren Ergebnisse noch abgewartet werden müssen.

In einem letzten Arbeitsschritt, den wir „Kofferpacken“ nennen, nehmen die Teilnehmer konkrete Vorsätze und Erfahrungen aus den Seminaren mit, die eine Basis für die Erleichterung des beruflichen Alltags bilden können.

Nicht selten stößt der Berufsanfänger schmerzhaft auf Grenzen (etwa wenn er seinen an der Uni als richtig und sinnvoll erprobten Arbeitsstil der Arbeitsweise einer Kammer oder dem Arbeitsumfang einer amtsgerichtlichen Abteilung unterordnen muß). Er lebt von der Hoffnung, mit der Zeit Überblick, Orientierung und Arbeitsroutine zu gewinnen, um dann realisieren zu können, was er mit seinem Beruf vorhatte.

Der Ältere kennt seine Routinen, er hat seine Kompromisse geschlossen, seinen Weg gefunden. Aber manchem sind die Routinen zur Last geworden. Er spürt, daß die Kompromisse erkaufte sind mit inneren Spannungen, die die Berufs- und Lebenszufriedenheit mindern und sich manchmal in körperlich spürbarem Streß auswirken.

Letztlich bescheinigt die Beurteilung den Grad der Zugehörigkeit zum gesellschaftlich bedeutungsvollen Richterberuf. Für manchen jüngeren Richter stellt sich deshalb die Frage, ob er unter den gegebenen Bedingungen der Richter sein kann, der er sein will.

Ältere Richter neigen zum anderen Pol: „Ich bin Richter und weiß, was mich die nächsten 10–20 Jahre erwartet; wie bewahre ich mir jetzt meine Identität und Eigenständigkeit, wie schaffe ich es, mich den expliziten und impliziten Normen meines Gerichtes nicht ganz zu unterwerfen und die Vielfalt meiner persönlichen Vorlieben, Interessen und Eigenarten zu bewahren? Wie bewältige ich den Streß, der mir durch den Pensenschlüssel, Erledigungsdruck und Qualitätsnorm auferlegt ist auf eine Weise, die mir ein vielfältiges Leben auch außerhalb meines Berufs ermöglicht?“

Ihnen allen bietet der Deutsche Richterbund durch die von Psychologen und Soziologen geleiteten Seminare Hilfestellungen an.

**Lydia Düsterbeck, Dipl.-Soz.,
Volker Bauer, Dipl.-Psych., Hamburg**

IHR ANSPRECH-PARTNER IN ...

Am 6. Februar 1990 wurde der Vorstand der **Bezirksgruppe Düsseldorf** neu gewählt. Vorsitzende: RinLG Roswitha Müller-Piepenkötter; Kassierer ROLG Hermann Kappelhoff; Beisitzer: RAG Peter Benesch (Düsseldorf), RAG Klaus Burckhardt (Neuss), OStAin Dr. Helga Engshuber (GStA), StAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl.

Bezirksgruppe Aachen in Maastricht

Mit aktuellen Fragen des niederländischen Strafprozesses wurde eine Besuchergruppe Aachener Richter und Staatsanwälte konfrontiert, die am 24. 11. 1989 in Maastricht von ihren niederländischen Kollegen zu einem Erfahrungsaustausch empfangen wurde. Dieser grenzüberschreitende Austausch findet seit 20 Jahren auf Anregung des Aachener Richterbundes zwischen deutschen und niederländischen Staatsanwälten und Richtern in Aachen und Maastricht statt, um die Praktiker einander näherzubringen.

In einem Einleitungsreferat über das niederländische Strafprozeßrecht in der Reichsuniversität Maastricht behauptete Professor Mols, der Gesetzgeber fördere in den Niederlanden das von der Gesellschaft entwickelte Bestreben, den Strafprozeß schnell, kostengünstig und „stromlinienförmig“ durchzuführen. Der niederländische Strafrichter sei gegenüber seinem deutschen Kollegen relativ passiv. Die unmittelbare Vernehmung der Zeugen im Strafprozeß bildet in den Niederlanden die Ausnahme von der Regel, daß Protokolle über polizeiliche Vernehmungen zu Beweis Zwecken verwertet werden. Der niederländische Strafprozeß zeichnet sich daher auch bei umfangreichen Strafprozessen dadurch aus, daß er in ungewöhnlich kurzer Zeit beendet werden kann. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat in einem niederländischen Ausgangsfall beanstandet, daß das Gericht in einem Fall der Schwerestrafkriminalität aus dem Betäubungsmittelbereich schriftliche Aussagen anonymen Zeugen zu Lasten des Angeklagten verwertet. Dies verstöße gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens, da dem Angeklagten wie seinem Verteidiger das Recht verweigert wurde, Fragen an die Zeugen zu richten.

Ist ein fairer Prozeß danach wichtiger als die Bekämpfung der Schwerestrafkriminalität? Eine zugespitzte Frage, die dann auch prompt eine lebhaft Diskussion auslöst und die unterschiedlichen Rechtsgebiete des niederländischen und deutschen Strafprozeßrechtes noch einmal ausleuchtete.

PrLG Wilhelm Hennes konnte jedenfalls zu Recht die Notwendigkeit eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen den Juristen beiderseits der Grenzen hervorheben und für die vorbildliche niederländisch-limburgische Gastfreundschaft danken. Der Vorsitzende des Aachener Richterbundes, DAG Dr. Martin Birmans, sprach die Einladung nach Aachen zur Fortsetzung des Erfahrungsaustausches aus, der nach 20 Jahren heute notwendiger denn je ist, um die zum Teil völlig unterschiedlichen Rechtssysteme auch in der Praxis kennenzulernen.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Neuer Vorstand gewählt

Die diesjährige Hauptversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NRW e. V. fand am 26. 3. 1990 im Plenarsaal des LSG Essen, der vom Präsidenten dankenswerterweise zur Verfügung gestellt worden war, statt. Als Gäste waren der Vorsitzende des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes DAG Treese sowie für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ltd. MinRat Pieper anwesend.

Wie in jedem Jahr war dem formellen Teil der Versammlung eine dem Satzungszweck entsprechende Vortragsveranstaltung vorangestellt. Frau RiAG von Renesse (Bochum) sprach über das Thema „Frauen im Recht“. Dem Vortrag, der neben rechtlichen Fragen weitgehend die eigenen Erfahrungen der Referentin wiedergab, schloß sich eine lebhaft Diskussion an, an der sich auch die Gäste beteiligten. So wies z. B. Treese darauf hin, daß von der im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit schon längere Zeit bestehenden Möglichkeit der Erprobung auf „halber Stelle“ bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden sei. Aus der Sicht der Sozialrichter sei ein Nebensatz der Referentin hervorgehoben, die erklärte, die Familienrichter hätten inzwischen erkannt, daß den Parteien die Frage nach ihrer Sozialversicherungsrente erheblich wichtiger sei als etwa die Frage, ob eine Kaufsache mit Mängeln behaftet ist oder nicht.

Nach vielfachen Worten des Dankes an den nach 12 „Dienstjahren“ scheidenden Vorsitzenden des Vereins RiLSG Karl-Heinz Sander wählte die Versammlung als neuen Vorsitzenden bei einer Enthaltung RiLSG Michael Kruschinsky. Als Kassierer wurde RiLSG Udo Peifer in seinem Amt bestätigt. Zur Schriftführerin wurde Ri'in SG Birgit Sohn (Dortmund) bestellt. Nach dem geschäftsführenden Vorstand wählte die Versammlung RiSG a. w. a. R. a. D. Josef Lohmann (Düsseldorf) zum Obmann für die pensionierten Mitglieder.

Der neue Vorsitzende dankte der Versammlung für das große Vertrauen und versprach, sich intensiv für die Belange der Mitglieder einzusetzen. Dabei werde er Tabuthemen auch innerhalb des Bundes Deutscher Sozialrichter, wie etwa die seit Jahren bestehende übermäßige Belastung der Sozialgerichte in NRW im Ver-

Beamendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **7,25%** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlg. 98%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,75%**. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM 195,05
50.000,- mtl. DM 484,60
120.000,- mtl. DM 1.160,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,-; mtl. DM 126,95 Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30–18.30 Uhr, auch samstags von 9–13 Uhr).

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 04 21 / 6 74 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite
Zinssatz 0,35% p. M.
2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 452,45 inkl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 7,8%

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

gleich zu allen anderen Bundesländern, nicht scheuen. Zugleich kündigte er eine offensive, erforderlichenfalls aggressive, Strategie an, damit der Verein das auch bisher falsche Bild des reinen Honorationsvereins ablegen könne. Dies werde die

seit einiger Zeit bestehende sinkende Tendenz bei den Mitgliederzahlen hoffentlich umkehren. Im Hinblick auf die bevorstehenden Richterrätewahlen forderte er abschließend alle Mitglieder zu größten Anstrengungen auf.

■ AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Presseerklärung

zur Wiederherstellung der deutschen Rechtseinheit im Arbeitsrecht¹⁾

Das allgemeine Arbeitsvertragsrecht, das die Rechte und Pflichten von Millionen Arbeitnehmern im betrieblichen Alltag regelt, ist in der Bundesrepublik Deutschland bisher sehr zersplittert, gesetzgeberisch nur lückenhaft erfaßt und völlig unübersichtlich. In der DDR sind in einem Arbeitsgesetzbuch die Grundsätze des „sozialistischen“ Arbeitsrechts geregelt. Nicht allein diese müssen bei Einführung der sozialen Marktwirtschaft in der DDR unter Beibehaltung des sozialen Schutzgedankens marktwirtschaftlichen Bedingungen angepaßt werden. Die Wiederherstellung der deutschen Rechtseinheit muß vielmehr allgemein als „Aufgabe der Rechtserneuerung“ verstanden werden.

Der BRA sieht darin eine neue Chance für eine grundlegende Erneuerung im Arbeitsrecht, insbesondere für die Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches. Es erleichtert nicht nur die tägliche Arbeit der Richter, sondern es ist ein rechtsstaatliches Gebot, das Arbeitsrecht vollständig und verständlich gesetzlich zu regeln und damit Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein Instrumentarium an die Hand zu geben, das der Wahrung des Rechtsfriedens im Arbeitsleben besser zu dienen geeignet ist als alle bisherigen Bestimmungen der zahlreichen Einzelgesetze. Die Einsicht, daß eine einheitliche Regelung geboten ist, hat zwar in der Bundesrepublik Deutschland nie gefehlt, zu einer solchen Kodifikation ist es jedoch nicht gekommen.

Nach Bildung eines gesamtdeutschen Staates wird man weder das bisherige Arbeitsrecht der DDR noch in vollem Umfange das überaus zersplitterte Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland übernehmen können. Vielmehr muß es Aufgabe der gesamtdeutschen Gesetzgebung sein, neue, einheitliche, bürgernahe und allseits akzeptable Regelungen des Arbeitsrechts zu schaffen. Dabei sind einzelne, bewährte Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der DDR (z. B. die „Schonarbeit“, die die Wiedereingliederung länger arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer erleichtern soll) und die durchgängige Gleich-

behandlung von Arbeitern und Angeestellten zu übernehmen.

Dabei sollte — diesmal vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches alsbald wieder aufgenommen und auf den geleisteten Vorarbeiten der Arbeitsgesetzbuchkommission, der Vertreter der Wissenschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Tarifvertragsparteien und der Arbeitsministerien angehört, weiter aufgebaut werden. Bei der Neugestaltung des Arbeitsrechts sind die Entwicklungen des EG-Rechts zu berücksichtigen und die von den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden der Bundesrepublik Deutschland für die EG-Staaten geforderten Mindestarbeitsbedingungen (z. B. vier Wochen Erholungsurlaub pro Jahr) zu verwirklichen. Es wäre bedauerlich, wenn die Chance zur Schaffung eines Arbeitsgesetzbuches ungenutzt bliebe.

¹⁾ des Bundesvorstandes des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) vom 27. 4. 1990

■ LESERBRIEF

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe SO-JUS-FAM beim AG Oberhausen, RAG Carra, Genter, Hoffmann und Kassen, schreiben zu den Thesen des HRR zur PC-Zuteilung¹⁾ u. a.:

Der Beschluß des Hauptrichterrates gibt Veranlassung zu folgenden Anmerkungen.

Zu Ziffer 1:

Die in Satz 3 dieser Entschliebung enthaltene pauschale Ablehnung einer Vernetzung von PCs mit eventuell vorhandenen ADV-Geräten anderer Bereiche eines Gerichts erscheint uns nicht erforderlich. Es ist allenfalls sicherzustellen, daß Zugriffsrechte der einzelnen Gruppen, deren ADV-Anlagen miteinander vernetzt sind, genau festgelegt sind. Hierdurch wird in hinreichender Weise gewährleistet, daß der Richter Geschäftsstellendaten nicht verändern oder umgekehrt die Kanzlei keine Veränderungen in den Daten des Richter-PCs vornehmen kann. Im übrigen bedeutet gerade die Möglichkeit, Stamm-

daten der Parteien und Verfahrensdaten zu lesen, die die Geschäftsstelle verwaltet, eine Verbesserung der richterlichen Informationsmöglichkeit. Hierdurch kann in geeigneten Fällen eine Aktenvorlage erspart werden. Die Vergabe von PCs an einzelne Richter im Rahmen einer Erprobungsphase muß berücksichtigen, daß solche PCs unter Umständen später als intelligente Terminals in einer Mehrplatzanlage genutzt werden können.

Zu Ziffer 2:

Die Beschränkung der Anzahl von Geräten erscheint vordergründig verständlich, da es sich ja um eine Erprobung handeln soll. Dennoch geben wir zu bedenken:

Wenn die Nachfrage nach solcher ADV-Unterstützung so groß wäre, daß sich mehr als 300 Kollegen um die Zuteilung eines PCs bemühen sollten, so würde dadurch allenfalls die Dringlichkeit der Einführung solcher Geräte belegt.

Der HRR sollte Eindruck vermeiden, er unterstelle konkludent den Antragstellern, daß sie aus sachfremden Gründen einen Antrag auf Zuweisung eines PCs stellen. Darin würde für uns eine schmerzliche Fehleinschätzung der Interessen und Bedürfnisse der Richterkollegen an der Basis durch den Hauptrichterrat zu sehen sein.

Selbst wenn nach der Auslieferung der PCs in Einzelfällen in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit der ausgelieferten Hard- und Software aufgetreten wären, muß dies nicht zwangsläufig auf Unvermögen der Antragsteller zurückzuführen sein.

In diesem Zusammenhang erachten wir es als sinnvolle Unterstützung der Aktivitäten der Antragsteller, seitens der Mitwirkungsorgane, bei dem Minister darauf zu dringen, für die Beschaffung von Hard- und Software sowie die Abnahme bei Lieferung firmenunabhängiges Know-how aufzubauen.

Ferner sollte durch den HRR auf eine Festlegung der Prioritäten zwischen PC-Aktivitäten und integrierten Projekten hingewirkt werden.

Zu Ziffer 4:

Regelmäßige Dokumentationen erachten wir, auch wenn dies zwangsläufig mit Mehrarbeit verbunden ist, für unabweisbar. Die Effizienz solcher Berichte ist allerdings fragwürdig, sofern nicht bestimmte Standardisierungen der Berichtsthemen von Beginn der Zuteilung an vorgenommen werden. Hiermit sollte eine Stelle betraut werden, die über profunde Erfahrungen mit der Einführung von ADV-Vorhaben verfügt. Erst hierdurch wird eine effiziente Auswertung von Dokumentationen erreicht.

Tip... Tip... Tip... Tip... Tip

Wer kennt das nicht? Ein „ganz normaler“ Kfz-Haftpflichtprozeß. Da aber fällt es dem verklagten Halter ein, den gegnerischen Fahrer und dessen Haftpflichtversicherung im Wege der Widerklage in den Prozeß einzubeziehen. Das bedeutet fast automatisch, daß die Kostenentscheidung großen Arbeitseinsatz und möglicherweise größere Schwierigkeiten bereitet, als die Begründung der Hauptsachenentscheidung — jedenfalls dann, wenn man auf die Baumbach'sche Formel zurückgreifen muß.

■ § 55 BeamtVG

Ab 1. Januar 1990 ist das erste Gesetz zur Änderung des II. Haushaltsstrukturgesetzes in Kraft getreten, mit dem die Auswirkungen der verschärften Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG weiter abgemildert worden sind.

Nach § 55 BeamtVG werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gewährt. Diese Regelung, die bis zum 31. 12. 1981 nur Versorgungsempfänger betraf, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. 12. 1965 begründet wurde, findet seit dem 1. 1. 1982 auf alle Versorgungsempfänger Anwendung. Die Ausdehnung der Anrechnungsvorschrift brachte für viele Betroffene eine erhebliche Minderung ihres Versorgungsanspruches mit sich, da sie bis zum Inkrafttreten dieser Regelung Renten und Versorgungsbezüge ungekürzt erhielten.

Bisher wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1984 nach Anwendung des § 55 BeamtVG immer ein Betrag in Höhe von mindestens 20% des Versorgungsbezuges zu belassen ist. Durch das siebte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1986 eine weitere Verbesserung insoweit eingeführt, als für die Anwendung des § 55 BeamtVG 20% der anzurechnenden Rente außer Ansatz bleiben. Nunmehr werden die Auswirkungen der Ausdehnung des § 55 BeamtVG abermals abgemildert. Seit 1. 1. 1990 bleiben von der zu berücksichtigenden Rente 40% anrechnungsfrei. Außerdem werden neben der Rente mindestens 40% der Versorgungsbezüge belassen.

Diese Härteregelung erfaßt nur diejenigen, die bereits am 31. 12. 1965 in einem Beamtenverhältnis waren. Für Neueintretende ab 1. 1. 1966 gilt die Kürzungsvorschrift des § 55 BeamtVG voll weiter. Bei diesen Beamten, die bereits in Kenntnis der Neuregelung in das Dienstverhältnis eingetreten sind, sind die Renten nach Maßgabe des § 55 BeamtVG voll auf die Pensionen anzurechnen.

In DRiZ 1984/188 ff. hat MEINHARDT eine leicht mit Hilfe des Taschenrechners zu bewältigende Formel veröffentlicht, mit der man ohne großes Nachdenken (das ja auch sinnvoller der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten sein sollte) zur richtigen Kostenentscheidung gelangt.

Hilfreich ist ferner die Kostentabelle von HELD (DRiZ 1984/317 ff.) mit Ergänzung von EHLERT (DRiZ 1988/484). Zur „Kostenverteilung im Zivilurteil“ siehe auch: Olivet, Carl-Theodor, RLG, C. F. Müller-Verlag, 84 S., 2. Aufl. 1989, 28,— DM, ISBN 3-8114-6088-9.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters rufen wir die Ausführungen in RiStA 4/80, 3/81 und 4/87 in Erinnerung:

Neben die tatsächlich in Beamten- oder Richterverhältnissen zurückgelegte Dienstzeit treten für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach § 6 BeamtVG weitere Zeiten, die entweder obligatorisch oder aufgrund einer Ermessensentscheidung als ruhegehaltsfähig zu berücksichtigen sind, z. B. Wehrdienst, Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Institutionen oder Anwaltstätigkeiten, aber auch die Ausbildungs- und Prüfungszeiten.

Wichtig ist jedoch: Diese Zeiten werden nur auf Antrag angerechnet.

Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und für die Berücksichtigung der genannten Zeiten ist das Landesamt für Besoldung und Versor-

gung in Düsseldorf. Der Antrag bedarf keiner Form. Er wird jedoch zweckmäßigerweise auf dem Dienstweg geschickt. Dadurch wird ermöglicht, daß dem Antrag aus den Personalakten die erforderlichen Informationen beigelegt werden können. Ein konkreter Antrag, welche Zeiten angerechnet werden sollen, wäre hilfreich. Jeder Richter und Staatsanwalt, der den Höchstsatz von 75 Prozent noch nicht erreicht hat, sollte seine Versorgungssituation überprüfen und ggfs. einen entsprechenden Antrag stellen. Zu begrüßen wäre es, wenn die Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Antragstellung hinwiese, wie z. B. das LG Mönchengladbach allen Richtern, die in ihre Planstelle eintreten, einen Antragsvordruck zur Verfügung stellt.

Daß auch in Bayern Probleme mit der Technik an der Tagesordnung sind und der Richter gezwungen ist, mit dem Druck auf die Knöpfe des Diktiergerätes zu versuchen, den Personalnotstand auszugleichen, beschreibt VRLG Dr. Erich Knoll, Kempten, humorvoll in seinem in den Bayrischen Richterbundsnachrichten veröffentlichten Gedicht:

Das Protokoll

Ein Mensch, gewillt dem Recht zu dienen,
Ist pünktlich und korrekt erschienen
Im angezeigten Sitzungssaal.

Doch der wirkt heute etwas kahl:
Wo gestern noch im schmucken Kleid
Samt Robe eine nette Maid
Beim Aufruf freundlich lächelte
Und mit den Akten fächelte
Steht jetzt — mit angesteckter Litze —
Ein Apparat am Richtersitze
An welchem, leicht nach links gebückt,
Der Richter eine Taste drückt.

Kein Gruß, kein freundlich heit'rer Blick!
Das kalte Ding mach einfach „klick“.

Der Richter hört es und erwartet
Es sei das Tonband jetzt gestartet
Das unbestechlich und versiert
Ein jedes Wort genau notiert
Und solcher Worte fallen viel
Denn jeder redet mit dem Ziel
Durch mächtig Wort und lautes Sagen
Den Richter förmlich zu erschlagen.

Des Redens langer Schwall sich häuft
Das kleine Ding, es läuft und läuft.
Dem Richter, der's ganz neu benutzt
Wird's fast zu lang; er zögert, stutzt.
Das Band, so meint er, muß doch enden.
Gewärtig, es rasch umzuwenden,
Erkennt er, daß von Anbeginn
Gar keines im Gerät war drin.

Die schönen Sätze, Wort für Wort:
Unwiederbringlich sind sie fort
Die Argumente: Glatt verflogen
(vielleicht nicht schade, da erlogen)
Doch wills Gesetz und Protokoll,
Daß man sie niederschreiben soll.

„Da capo“ tönt's im Sitzungssaal.
Ein jeder redet noch einmal
Nachdem mit zitternd scheuer Hand
Der Richter eingelegt das Band.

Es wird zur rechten Zeit gewendet
Da wiederum fast gar nicht endet
Der lauten Rede steter Fluß.
Doch irgendwann ist endlich Schluß
Und unser Richter, unverdrossen,
Erklärt die Sitzung für geschlossen.

Parteien, Zeugen sind entlassen.
Jetzt gilt's mit Sorgfalt abzufassen
Das Protokoll. Man dreht ein Stück
Zu diesem Zweck das Band zurück.

Indes, zum Schrecken des Gerichts
Tönt aus dem Kasten wieder nichts.
Das Ohr sich ganz vergebens neigt:
Das Tonband dreht sich;
doch es schweigt.

Vergeblich man's noch mal versucht.
Dann steht es fest. Der Richter flucht
Als er erkennt mit rotem Kopf,
Daß er gedrückt den falschen Knopf.

Denn nur wenn rötlich anstatt grün
Die tückisch kleinen Lämpchen glühn
Ist die Gewähr, daß das Gerät
Ein Tonband mit dem Wort belädt.

Worauf der Richter ungeniert
Den Spruch des Ritters Götz zitiert.
Er, der den Fortschritt so gelobt,
Schlägt auf den Kasten ein und tobt
(was wir ihm gar nicht so verübeln).

Dann wird er still, beginnt zu grübeln
Und schreibt mit Bleistift auf ganz leis
Was von der Sitzung er noch weiß.